

Aktuelle Information 4/2015

Gültigkeit von Freistellungsaufträgen ab dem 01.01.2016

Um Kapitalerträge von einer Besteuerung frei zu stellen, muss vom Anleger ein Freistellungsauftrag beim jeweiligen Kreditinstitut eingereicht werden. Freistellungsaufträge können gegenüber mehreren Kreditinstituten erteilt werden, dürfen jedoch in der Summe nicht den Sparerfreibetrag übersteigen.

Zur Freistellung der Kapitalerträge steht ein Sparerfreibetrag (Sparerpauschbetrag) von 801,00 € zur Verfügung. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern bleiben 1.602,00 € steuerfrei. Werbungskosten werden seit dem 01.01.2009 nicht mehr anerkannt.

Übersteigen die steuerpflichtigen Kapitalerträge (z.B. Zinserträge) den Freibetrag, muss das Kreditinstitut die Abgeltungssteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der einmal erteilte Freistellungsauftrag ist im Allgemeinen unbefristet und gilt daher bis auf Widerruf.

Ab 2011 müssen neu gestellte Freistellungsaufträge die Steuer-Identifikationsnummer des Sparers enthalten, ansonsten sind sie nicht wirksam. Bei bereits bestehenden Freistellungsaufträgen muss die Steuer-Identifikationsnummer des Sparers bis zum 31.12.2015 ergänzt werden.

Bitte teilen Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer umgehend, spätestens am 31.12.2015, Ihrer Bank mit!

Ihr MAW-Team